

Zustimmung des Bruders ist wirkungslos

Zeitung berichtet identifizierbar über einen Unglücksfall

Eine Boulevardzeitung berichtet online über einen werdenden Vater, der in Sullivan County im US-Bundesstaat New York während der Bastelei für eine Baby-Party stirbt. Der Bastler arbeitete an einem Gerät, als es zur Explosion kam. Die Maschine sollte mit einem besonderen Effekt anzeigen, ob das Baby ein Junge oder ein Mädchen wird. Die Redaktion nennt den vollen Namen des Opfers und zeigt ihn mit einem identifizierbaren Foto. Ein Leser der Zeitung kritisiert beides. Er sieht den Pressekodex in mehrfacher Hinsicht verletzt. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass ihr redaktioneller Mitarbeiter den Bruder des Verunglückten vor Ort besucht und mit ihm ein Interview geführt habe. Nach dem Gespräch habe ihm der Bruder Privat-Fotos des Verunglückten per E-Mail zukommen lassen und ausdrücklich seine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 in Verbindung mit dem Opferschutz nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Das Gremium spricht eine Missbilligung aus. Grundsätzlich besteht ein öffentliches Interesse an der Berichterstattung über den ungewöhnlichen und dramatischen Unfall des werdenden Vaters. Eine identifizierbare Darstellung des Opfers mit vollständigem Vor- und Zunamen, Wohnort und Porträtfoto war jedoch nicht zulässig, weil für das Verständnis des Unfallgeschehens das Wissen um die Identität in der Regel unerheblich ist. Im vorliegenden Fall greift auch nicht eine der Ausnahmeregelungen des Opferschutzes in Form einer Einwilligungserklärung eines Angehörigen. Zwar hat die Redaktion mit dem Bruder des Opfers gesprochen, doch hat die Mutter des ungeborenen Kindes in der Entscheidungshierarchie Vorrang vor dem Bruder. Sie hat jedoch keine Einwilligung erteilt. Der Fall hat sich im Ausland ereignet. Bei der Bewertung hat der Ausschuss aber die Maßstäbe der presseethischen Regelungen in Deutschland als Basis genommen.

Aktenzeichen:0204/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung